



Hamburgisches Verfassungsgericht

Telefax

Empfänger:

Rechtsanwalt Corvin Fischer

.....

Fax-Nr.: 040353322
Betreff: HVerfG 8/15
Bezug: Ihr Az.: D3/7042-16 Fi/aß

Absender: Hamburgisches Verfassungsgericht
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
Fax-Nr. 040 - 42843-4097
042843-4183 (Behördenfernsprechnet)

Seitenzahl einschl. Begleitbogen: 5

Sollten Sie nicht alle Seiten vollständig empfangen haben, rufen Sie bitte unter

Tel.-Nr. 040 - 42843 - 2017

Herrn Frohböse

an.

Hanseatisches Oberlandesgericht
Hamburgisches Verfassungsgericht
- Gerichtspressestelle -
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg



Der Präsident
des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Hamburgisches Verfassungsgericht, Sievekingplatz 2, D - 20355 Hamburg

Herrn
Corvin Fischer
Glockengießerwall 17
20095 Hamburg

Sievekingplatz 2
D - 20355 Hamburg

Telefon: 040 - 4 28 43 -2017
Zentrale: 040 - 4 28 28 0
Telefax: 040 - 4 28 43 40 97

Ansprechpartner: Herr Frohböse

Az: HVerfG 8/2015

Hamburg, 13.07.2016

Sehr geehrter Herr Fischer,

auf Anordnung des Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 13.07.2016 wird Ihnen per Telefax, der Beschluss vom 12. Juli 2016 mit folgendem Hinweis übersandt:

Es wird darauf hingewiesen, dass anstelle des nunmehr ausgeschlossenen Mitgliedes des Verfassungsgerichts Dr. David, als seine Vertreterin Richterin Dr. Stefanie Borchardt an dem Verfahren HVerfG 8/2015 neben den anderen acht Mitgliedern des Verfassungsgerichtes mitwirken wird.

Auf Anordnung

Ingo Frohböse
Justizhauptsekretär



HAMBURGISCHES VERFASSUNGSGERICHT

HVerfG 8/15

Beschluss

In der Verfassungsstreitsache

Rechtsanwalt
Corvin Fischer
Glockengießerwall 17
20095 Hamburg

Beschwerdeführer
und Beteiligter zu 1,

gegen

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Präsidentin Carola Veit,
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Beschwerdegegnerin
und Beteiligte zu 2,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post,
20354 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ole von Beust
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Beteiligter zu 3,

Prozessbevollmächtigte:
Staatsrätin Katja Günther

hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch seinen Präsidenten Mehmel, die Verfassungsrichter Dr. Beckmann, die Verfassungsrichterin Ganten-Lange, die Verfassungsrichter Kuhbier, Nesselhauf und Dr. Willich sowie die Verfassungsrichterrinnen Schulze und Voßkühler am **12. Juli 2016** beschlossen:

- 1. Das gegen die stellvertretende Verfassungsrichterin Prof. Dr. Schuler-Harms gerichtete Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Das gegen den Verfassungsrichter Dr. David gerichtete Ablehnungsgesuch wird für begründet erklärt.**

Gründe:

I.

Das Hamburgische Verfassungsgericht trifft die Entscheidung über die mit Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 6. Juli 2016 gestellten Ablehnungsanträge gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 HVerfGG ohne Mitwirkung der beiden abgelehnten Mitglieder des Verfassungsgerichts.

II.

1. Das gegen die stellvertretende Verfassungsrichterin Prof. Dr. Schuler-Harms gerichtete Ablehnungsgesuch ist bereits unzulässig.

Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für dieses Ablehnungsgesuch, da die Richterin stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichts ist und als solches mit dem vorliegenden Verfahren bisher nicht befasst ist (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2003, IX ZR 137/00, WM 2003, 847, juris Rn. 6; BFH, Beschluss vom 14. Juli 1995, X B 330/94, NJW-RR 1996, 57, juris Rn. 10; Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 42 Rn. 3). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die stellvertretende Verfassungsrichterin an einer Entscheidung in dem zugrunde liegenden Verfahren mitwirken wird.

2. Das gegen den Verfassungsrichter Dr. David gerichtete Ablehnungsgesuch ist hingegen zulässig und begründet. Gemäß § 24 Abs. 1 HVerfGG kann ein Mitglied des Verfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung findet gemäß § 42 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 16 Abs. 1 HVerfGG, § 54 Abs. 1 VwGO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Es kommt nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 5. April 1990, 2 BvR 413/88, BVerfGE 82, 30, juris Rn. 24 m.w.N.).

Es kann im vorliegenden Verfahren, in dem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Verfahrensbeteiligter ist, nicht ausgeschlossen werden, dass die Tätigkeit des abgelehnten Verfassungsrichters als Geschäftsführer der privatrechtlich organisierten „Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration“ und die hierfür erfolgende Nutzung von Räumen in einem Gebäude der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg vernünftige Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Verfassungsrichters wecken können. Laut § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der „Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration“ vom 28. Januar 2000 kann der Vorstand der Stiftung eine geeignete Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und hierfür ein angemessenes Entgelt zahlen. Dem Vorstand gehören gemäß § 5 Abs. 2 a), b) der Satzung unter anderem als Vorsitzender der Präses der Sozialbehörde oder ein von ihm benannter Vertreter und ein vom Vorstand berufener weiterer Mitarbeiter der Sozialbehörde an. Zudem befinden sich die dem Verfassungsrichter Dr. David für seine Tätigkeit als Geschäftsführer dieser Stiftung zur Verfügung gestellten Räume im Gebäude des Hauptsitzes der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in der Hamburger Straße 47, 22093 Hamburg. Dort ist er im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer auch postalisch und telefonisch erreichbar.

Diese Umstände sind unabhängig von der Frage, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, geeignet, aus der Sicht eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten die Besorgnis zu wecken, dass der Verfassungsrichter Dr. David nicht unvoreingenommen an der Entscheidung mitwirken kann.

Mehmel	Dr. Beckmann	Ganten-Lange
Kuhbier	Nesselhauf	Schulze
Voßkühler	Dr. Willich	